

Informationen zur VOV D&O-Versicherung

Versicherer des Vertrages / Ladungsfähige Anschriften sind

- AachenMünchener Versicherung AG, AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen
gesetzlich vertreten durch den Vorstand
Sitz der Gesellschaft: Aachen, Handelsregister Aachen HRB 1043
- Continentale Sachversicherung AG, Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
gesetzlich vertreten durch den Vorstand
Sitz der Gesellschaft: Dortmund, Handelsregister Dortmund HRB 2783
- Generali Versicherung AG, Adenauerring 7, 81737 München
gesetzlich vertreten durch den Vorstand
Sitz der Gesellschaft: München, Handelsregister München HRB 177658
- HDI-Gerling Verzekeringen N.V.
Westblaak 14, 3012 KL Rotterdam, Niederlande
gesetzlich vertreten durch den Vorstand.
Sitz der Gesellschaft: Rotterdam; Kamer van Koophandel voor Rotterdam 24167746
- INTER Allgemeine Versicherung AG, Erzbergerstr. 9-15, 68165 Mannheim
gesetzlich vertreten durch den Vorstand
Sitz der Gesellschaft: Mannheim, Handelsregister Mannheim, HRB 3181
- NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG, Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg
gesetzlich vertreten durch den Vorstand
Sitz der Gesellschaft: Nürnberg, Handelsregister Nürnberg HRB 774

als Versicherungsgemeinschaft VOV, gegründet 1996. Hauptgeschäftstätigkeit der Versicherungsgemeinschaft VOV ist die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung für Mitglieder von Organen juristischer Personen (D&O-Versicherung).

Für die Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrag haften die Versicherer nicht gesamtschuldnerisch, sondern mit den von ihnen jeweils übernommenen, im Versicherungsschein ausgewiesenen prozentualen Anteilen am Versicherungsvertrag.

Für deckungsrechtliche Streitigkeiten ist ausschließlich der bei Vertragsschluss von der Versicherungsnehmerin ausgewählte und im Versicherungsschein als "Führender Versicherer" bezeichnete Versicherer Prozesspartei und prozessführungsbefugt. Deckungsklagen können also nur gegen ihn erhoben werden.

Die anderen Versicherer dieses Vertrages erkennen die für und gegen den führenden Versicherer rechtskräftig ergehenden Entscheidungen hiermit jeweils für sich und ihren Anteil am Versicherungsvertrag als verbindlich an.

Die Versicherer werden bei Abschluss, Durchführung, Verwaltung und Beendigung des Versicherungsvertrags von der

VOV GmbH, Im Mediapark 5, 50670 Köln,
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Diederik M. Sutorius
Sitz der Gesellschaft: Köln, Handelsregister Köln HRB 28020,

vertreten. Aus dem Versicherungsvertrag werden die Versicherer, nicht die VOV GmbH, verpflichtet.

Vertragsbestimmungen und wesentliche Merkmale der VOV D&O-Versicherung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und den Allgemeinen Bedingungen zur VOV D&O-Versicherung sowie hierzu gegebenenfalls getroffener Besonderer Vereinbarungen.

Die VOV D&O-Versicherung gewährt weltweit Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen wegen einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erstmals schriftlich auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden (Versicherungsfall). Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr von unberechtigten Haftpflichtansprüchen sowie die Befriedigung begründeter Haftpflichtansprüche.

Wesentliche Voraussetzung einer Leistung der VOV ist, dass der Versicherungsfall während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer vereinbarten Nachmeldefrist eingetreten ist (Anspruchserhebungsprinzip).

Die Leistungspflicht ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch für Abwehrkosten und sonstige versicherte Leistungen.

Jahresprämie / Beitrag / Zahlungshinweise

Die Jahresprämie wird auf der Grundlage der überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung der geografischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Situation der Versicherungsnehmerin sowie der Höhe der Versicherungssumme ermittelt.

Der Gesamtbeitrag bemisst sich nach der in der Regel für ein Jahr zu entrichtenden Prämie zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Versicherungsteuer.

Soweit nicht anders vereinbart, ist die Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt an den jeweils führenden Versicherer der Versicherungsgemeinschaft zu zahlen.

Für den Fall, dass der Beitrag für eine neu abgeschlossene VOV D&O-Versicherung zu entrichten ist, weisen wir darauf hin, dass die VOV-Versicherungsgemeinschaft nicht zur Leistung verpflichtet ist, wenn der Beitrag bei Eintritt eines Versicherungsfalles nicht gezahlt ist und die Versicherungsnehmerin die Nichtzahlung zu vertreten hat.

Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer unserer Angebote beträgt in der Regel 3 Monate ab Ausstellungsdatum.

Zustandekommen des Vertrages

Auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten vollständigen Informationen stellen wir Ihnen über Ihren Vermittler ein verbindliches Angebot zur Verfügung. Sollten die Informationen nicht für ein verbindliches Angebot ausreichen, stellen wir Ihnen ein Vorbehaltsangebot zur Verfügung.

Mit Ihrer Annahme des verbindlichen oder vorbehaltlos gestellten Angebotes kommt der Vertrag zustande.

Laufzeit des Vertrages

Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Laufzeit des Vertrages ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich gemäß den jeweils vereinbarten allgemeinen oder besonderen Bedingungen jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens vor Ablauf der vertraglich festgelegten Kündigungsfrist schriftlich gekündigt wird.

Anzuwendendes Recht / Vertragssprache / Gerichtsstand

Ein Rechtsstreit über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich unter Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Dem Vertrag - einschließlich der Verhandlungen vor Abschluss - liegt deutsches Recht zugrunde. Vertragssprache ist Deutsch. Ebenso erfolgt jede Kommunikation in deutscher Sprache.

Für Klagen des führenden Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der jeweils Beklagte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Klagen gegen den führenden Versicherer können geltend gemacht werden, am Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des jeweiligen Klägers oder bei dem Gericht am Geschäftssitz des führenden Versicherers.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

VOV GmbH, Im Mediapark 5, 50670 Köln

oder

per Fax an die folgende Nummer: (0221) 93 12 93-25

oder

per E-Mail an die folgende Adresse: underwriting@vovgmbh.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe des 360sten Teils der im Versicherungsschein ausgewiesenen Jahresprämie multipliziert mit der Anzahl der Tage bis zum Zugang des Widerrufs. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Wider-

ruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

T 0228 / 4108 - 0
F 0228 / 4108 - 1550
www.bafin.de

Beschwerden / Schlichtungs-/Streitbeilegungsverfahren

Die VOV GmbH und Versicherer der VOV-Versicherungsgemeinschaft (letztgenannte grundsätzlich beschränkt auf Beschwerden durch Verbraucher) sind zur Beilegung von Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten, insbesondere aus einem Versicherungsvertrag bzw. im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen, grundsätzlich zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle verpflichtet. Die zuständige Schlichtungsstelle ist:

Versicherungsombudsmann e. V., vertreten durch den Vorstand
Dr. Wolfgang Weiler (Vorsitzender des Vorstands) und Dr. Horst Hiort (Geschäftsführer)
Sitz: Leipziger Straße 121, 10117 Berlin
Anschrift: Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon: +49 30 20 60 58 - 0
Telefon: 0800 3696000 Fax: 0800 3699000 (aus dem deutschen Telefonnetz)
Telefon: +49 30 20 60 58 99 Fax: +49 30 206058 98 (aus dem Ausland)
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
info@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Zur Beilegung der genannten Streitigkeiten werden die VOV GmbH und (grundsätzlich beschränkt auf Beschwerden durch Verbraucher) die entsprechenden Versicherer der VOV-Versicherungsgemeinschaft an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Stelle teilnehmen.

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung: www.ec.europa.eu/consumers/odr.

Unabhängig davon, ob Sie sich an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden, steht Ihnen der Weg zu den ordentlichen Gerichten frei.

Informationen zur VOV GmbH gem. § 11 Abs. 1 Versicherungsvermittlungsverordnung

Anschrift und Handelsregistereintragung der VOV GmbH

VOV GmbH, Im Mediapark 5, 50670 Köln
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Diederik M. Sutorius
Amtsgericht Köln HRB Nr. 28020

Vermittlerregister

Registernummer: D-MP3J-QPE9N-51
Datum der Eintragung: 15.01.2009
Status: Versicherungsvertreter mit einer Erlaubnis nach §34d Abs. 1 der Gewerbeordnung
Zuständige Registerstelle: Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln
Telefon 0221 / 1640-0, www.ihk-koeln.de
Zuständige Erlaubnisbehörde: Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin
Telefon 0180 / 500 585 0 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, mit abweichenden Preisen aus Mobilfunknetzen)
www.vermittlerregister.info

Versicherungsunternehmen mit einer Beteiligung von über 10%

Folgende Versicherungsunternehmen besitzen über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital der VOV GmbH:
AachenMünchener Versicherung AG, Generali Versicherung AG, HDI-Gerling Verzekeringen N.V.

Beschwerden / Schlichtungs-/Streitbeilegungsverfahren

Wir sind zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle verpflichtet. Die zuständige Schlichtungsstelle ist:

Versicherungsombudsmann e. V., vertreten durch den Vorstand
Dr. Wolfgang Weiler (Vorsitzender des Vorstands) und Dr. Horst Hiort (Geschäftsführer)

Sitz: Leipziger Straße 121, 10117 Berlin
Anschrift: Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon: +49 30 20 60 58 - 0
Telefon: 0800 3696000 Fax: 0800 3699000 (aus dem deutschen Telefonnetz)
Telefon: +49 30 20 60 58 99 Fax: +49 30 206058 98 (aus dem Ausland)
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
info@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Zur Beilegung der genannten Streitigkeiten werden wir an einem Streitbelegungsverfahren vor dieser Stelle teilnehmen.

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung: www.ec.europa.eu/consumers/odr.

Unabhängig davon, ob Sie sich an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden, steht Ihnen der Weg zu den ordentlichen Gerichten frei.

Hinweis auf die vorvertragliche Anzeigepflicht und die Folgen ihrer Verletzung

Gemäß § 19 Abs. 1 VVG hat der Versicherungsnehmer

„bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.“

Gemäß § 19 Abs. 5 S. 1 VVG stehen dem Versicherer Rechte wegen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nur zu,

„wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.“

Deshalb weisen wir Sie auf die nachstehenden gesetzlichen Regelungen über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hin:

§ 19 VVG (Anzeigepflicht)

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

20 VVG (Vertreter des Versicherungsnehmers)

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 VVG (Ausübung der Rechte des Versicherers)

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 VVG (Arglistige Täuschung)

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.